Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?

Achtung: Kryptowährungen gelten steuerlich weder als Zahlungsmittel noch als Kapitalanlagen, sondern als Wirtschaftsgüter.

Sie halten Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Ripple) in Ihrem ...

Privatvermögen

Betriebsvermögen

werden.

Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne, die Sie mit Kryptowährungen erzielen, gelten steuerlich als sonstige Einkünfte und sind mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

- Trading: Handeln Sie mit Kryptowährungen und liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr (sog. Haltefrist), ist der Veräußerungsgewinn komplett steuerfrei. Zuvor ist er als Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Es gilt allerdings eine Freigrenze von 1.000 € pro Jahr (vor 2024: 600 €).
- Staking und Lending: Beim Staking hält man Einheiten einer Kryptowährung zur Unterstützung des Netzwerks zurück. Beim Lending verleiht man sie gegen Entgelt. Für beides wird man mit Rewards entlohnt.

Die **laufenden Erträge**, also die Rewards, gelten als Einkünfte aus Leistungen. Diese unterliegen bei Überschreitung der Freigrenze von 256 € pro Jahr komplett Ihrem **persönlichen Steuersatz**.

Veräußerungsverluste können Sie nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie sie ins Vorjahr zurück- oder ins kommende Jahr vortragen.

Transaktionsgebühren, Hard- und Software-, Strom- und Internetkosten können Sie als **Werbungskosten** absetzen, wenn sie mit den Einkünften zusammenhängen.

Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne sind im betrieblichen Bereich immer Betriebseinnahmen und lösen Einkommen- und Gewerbesteuer aus. Eine steuerfreie Veräußerung ist nicht möglich. Fallen Nebenkosten an, die dem An- oder Verkaufsvorgang direkt zugeordnet werden können, dürfen diese als Anschaffungs- oder Veräußerungskosten gegengerechnet

Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind **unbeschränkt** mit anderen betrieblichen Gewinnen **verrechenbar**.

Die Kosten der genutzten Soft- oder Hardware, Ihre Ausgaben für Strom oder zur Finanzierung können Sie als **Betriebsausgaben** gegenrechnen.

Beim Halten zu spekulativen Zwecken sind Kryptowährungen als sonstige Vermögensgegenstände dem **Umlaufvermögen** zuzurechnen. Ist eine Haltedauer von mehr als einem Jahr intendiert, sind sie als Finanzanlagen dem **Anlagevermögen** zuzurechnen.

Achtung: Privater Kryptohandel kann zur gewerblichen Tätigkeit werden, wenn Sie wie ein professioneller Händler am Markt auftreten (z.B. Werbung, Einwerbung von Investorengeld). Hohe Transaktionsvolumina oder häufiger An- und Verkauf allein führen allerdings i.d.R. noch nicht zur gewerblichen Tätigkeit.



Gut zu wissen: First-In-First-Out-Methode (FiFo) bei Veräußerungen

Bei Veräußerungen kann zur Vereinfachung die FiFo-Methode herangezogen werden. Hierbei wird angenommen, dass die älteste Einheit einer Kryptowährung auch die ist, die zuerst verkauft wird. Für den Anschaffungszeitpunkt können Sie sich auf die Daten in Ihrer virtuellen Brieftasche, der Wallet beziehen.



Gut zu wissen: Mining

Ernsthaftes Mining, also das Schürfen von Kryptowährungen, dürfte das Finanzamt aufgrund der hohen Investitionskosten als gewerbliche Tätigkeit ansehen. Erträge aus der Nutzung und Veräußerung unterliegen dann voll der Einkommen- und der Gewerbesteuer.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu der Versteuerung von Investitionen in Kryptowährungen: Bitte kontaktieren Sie uns! Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: April 2024.